

Satzung

Der Narrenzunft Ringingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Ringingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ringingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.Juli bis 30.Juni.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum der schwäbisch-alemannischen Fasnet zu pflegen und weiterzugeben, insbesondere an Umzügen und Brauchtumsveranstaltungen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit auch außerhalb der Fasnetssaison. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäbigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede juristische Person werden oder jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren können aufgenommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter aktiv beiträgt, oder sich schriftlich verpflichtet, an Veranstaltungen der Zunft als passives Mitglied teilzunehmen, oder die Aufsichtspflicht auf eine die von ihm erziehungsberechtigten Person überträgt. Kinder von Mitgliedern sind bei Vereinseintritt gesondert anzumelden. Sie sind nicht automatisch, nach Geburt, Mitglied des Vereins.
3. Jedes aktive Mitglied und Leihsträger muss eine private Haftpflichtversicherung besitzen.
4. Jedes aktive und passive Mitglied und alle Leihsträger erkennen Satzung und Geschäftsordnung bei Vereinseintritt bzw. bei Entgegennahme des Leihhäses an.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft Personen ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins anwesend zu sein.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht gewählt zu werden.
- d) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht. Die Ausnahme, die Wahl zum Jugendwart, siehe § 12 Abs. 4.; Wahlen und Anträge.

2. Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben die, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und somit voran zu treiben.
- b) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, insbesondere die, die in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegt sind, verpflichtet.
- c) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsentrichtung verpflichtet. Einzelheiten hierzu siehe § 7; Beiträge.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme muss beim 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter schriftlich beantragt werden.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einen Aufnahmestopp zu beschließen.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes obliegt ausschließlich der Vorstandschaft.
4. Die Probezeit eines neuen aktiven Mitgliedes beträgt 2 Jahre. Diese kann jedoch bei Bedarf durch die Vorstandschaft verlängert werden. Während der Probezeit muss das Mitglied an 75 % der Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Umzüge, Arbeitseinsätze, etc.). Das Häs muss vom Probemitglied gekauft werden und wird im Falle einer Nichtaufnahme vom Verein zurückgekauft. Der Rückkaufspreis richtet sich nach einem Häsgutachten. Das Rückkaufsvorrecht des Häses obliegt dem Verein.

5. Die endgültige Aufnahme nach der Probezeit in den Verein wird an der Jahreshauptversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt
6. Ist ein Mitglied nach der Probezeit aufgenommen, so kann innerhalb eines Jahres gegen diese Aufnahme Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch muß begründet sein und von mindestens 2/3 aller aktiven Mitglieder unterzeichnet sein. Geht ein solcher Antrag fristgerecht bei dem Zunftmeister oder Zunftsreiber ein, so ist das betroffene Mitglied fristlos aus dem Verein zu entlassen.

§ 6 Leihhäs

1. Die Leihäser sind Vereinseigentum.
2. Die Ausgabe der Leihhäser obliegt ausschließlich der Bestimmung durch die Vorstandschaft und wird vorzugsweise an Vereinsmitglieder verliehen.
3. Der Zeitraum des Nutzens eines Leihhäses beträgt höchstens eine Fasnetssaison, welches nach Beendigung in einwandfreiem Zustand dem Masken- und Häsemeister zurückzugeben ist.
4. Bei fahrlässigem, unsachmäßigem oder schadhafte Umgang mit dem Leihhäs haftet der Träger in vollem Umfang für Reparaturen oder Ersatz.
5. Das Leihhäs ist gegen eine Kautio und einer Leihgebühr beim Masken- und Häsemeister erhältlich. Bei Unversehrtheit des Häses wird die Kautio zurück erstattet.
6. Weitere Ausführungen sind in der Häse- und Umzugsordnung aufgeführt und nachzuschlagen.
7. Bei unangemessenem Verhalten oder negativem Auffallen, sowie einem Verstoß gegen die Satzung oder der Häse- und Umzugsordnung eines Probemitgliedes oder eines Leihhässträgers, kann die Vorstandschaft das Leihhäs entziehen. Die Leihgebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag und Familienjahresbeitrag ist mit dem Beitritt und zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Danach ist der volle Beitrag zu entrichten. Schüler, Wehr,- und Zivildienstleistende haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie sind über diesen Zeitraum dem Beitrag der passiven Mitglieder gleichgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann 4 Wochen vor Schluss

des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Geht eine Kündigung nicht fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres ein, so wird sie erst im folgenden Jahr wirksam.

2. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt;
 - b) Das Mitglied gegen Geist und Zweck des Vereins verstößt;
 - c) Der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig ist;
 - d) Eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erreicht wird;
3. Bei Ausschluss ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Das beschuldigte Mitglied kann mit der Vorstandschaft eine Aussprache fordern. Die Vorstandschaft entscheidet dann je nach Art der Beschuldigung, ob das Mitglied auf Zeit oder auf Dauer ausscheidet. Dabei ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
 - b) Wird ein Mitglied der Vorstandschaft beschuldigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Dauer des Ausschlusses. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit notwendig.
 - c) Gegen den schriftlich, per Einschreiben mit Rückantwort zugestellten Ausschlussbescheid, kann binnen 3 Wochen, schriftlich Einspruch bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Versammlung mit Mehrheitsbeschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht auf Einspruch innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Bei Austritt aus der Gruppe ist die Maskennummer sowie das Emblem beim 1. Vorstand abzugeben. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.
5. Die Maske sowie die Bekleidung dürfen nach dem Austritt weder bei nichtöffentlichen noch bei öffentlichen Veranstaltungen getragen werden.
6. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft wird der Jahrsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr einbehalten.

§ 9 Organe

Der Verein besteht aus den Abteilungen Spuler-Weibla und Laua-Fille.

§ 10 Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorstand sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Die Vorstandschaft besteht außerdem aus Kassierer, Zunftsreiber, Gruppenführer, Masken- und Häsmeister, Jugendwart.
4. Wird durch Abbuchung vom Vereinskonto die Summe von 1500,- € überstiegen, muss der Kassierer zusätzlich die Unterschrift vom 1.Vorstand und vom 2.Vorstand einholen.
5. Stellt die Vorstandschaft fest, daß die Erledigung der anstehenden Aufgaben die Personalkapazität der bestehenden Vorstandschaft überschreitet (z.B. wachsende Arbeitsinhalte, neu anstehende Aufgaben, Veranstaltungen), so hat die Vorstandschaft die Möglichkeit, zur Erledigung der anstehenden Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder ein oder mehrere Personen auf Zeit, die nach Meinung der Vorstandschaft ausreichend ist, in neue Vorstandsbereiche einzuberufen. Diese Personen bezeichnet man als Beisitzer. Sie haben eine Beratungsfunktion, jedoch kein Stimmrecht. Dieser Zeitraum kann bei Bedarf bis zum Ende des Geschäftsjahres andauern.
6. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Vorstandschaft kann dieser aus den Reihen der Mitglieder ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in die Vorstandschaft berufen. Für Zunftratsmitglieder besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich und fristgerecht beim Zunftmeister oder dem Zunftsreiber eingehen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl der Vorstandschaft.
 - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung.
 - c) Die Abstimmung der Mitgliederbeiträge.
 - d) Die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder).
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2.
 - a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte

mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung einzuladen. Diese hat jedoch bis spätestens Ende Mai statt zu finden.

- b) Der Saisonabschluß findet zusammen mit der Jahreshauptversammlung statt. Hierbei findet die Abstimmung der aktiven Mitglieder, die die Probezeit vollendet haben, statt.
 - c) Die Kappensitzung findet im Zeitraum des 11.11. statt. Bei dieser Sitzung werden die Termine, die durch den Zunftrat bestimmt wurden, bekannt gegeben. Hier werden auch die neu aufgenommenen Mitglieder nach dem Probejahr getauft.
 - d) Das Häs abstauben findet immer am 05.01. der jeweiligen Saison statt. Nach Begutachtung des Häs wird vom Häsmeister/in der Laufbändel für die Saison ausgehändigt und die Freigabe für die aktive Teilnahme erteilt.
 - e) Das Ende der Anmeldefrist zum Eintritt in den Verein ist immer der 15.05..
 - f) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
3. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Zeit, Datum und Ort, sowie einer vorläufigen Tagesordnung dem örtlichen Mitteilungsblatt zu entnehmen. Mitglieder, die außerhalb des Verteilerbezirks des örtlichen Mitteilungsblatt wohnen, werden schriftlich benachrichtigt.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand und vom Zunftsreiber unterschrieben werden muss. Das Protokoll kann von jedem natürlichen Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 12 Wahlen und Anträge

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Personen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Zunftsreiber schriftlich eingereicht sein. Über diese hat der Zunftrat zu entscheiden, ob eine Zulassung zur Mitgliederversammlung geboten ist. Die Einlassung hierüber muss bis spätestens zur Mitgliederversammlung durch den Zunftrat erfolgen. Alle eingegangenen Anträge werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Über zugelassene Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
4. Gewählt werden kann jedes natürliche Mitglied ab 18 Jahre. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Der Jugendwart wird abweichend von § 12 Abs. 4. von den Mitgliedern gewählt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Wahl des Jugendwartes kann sich jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren aufstellen lassen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Nicht anwesende Mitglieder können bei schriftlicher Zusage zur Wahl unter Angabe der Hinderungsgründe, welche der Vorstandschaft vorliegen, zugelassen werden.
7. Vor jeder Wahl sind von der Vorstandschaft ein Wahlleiter und 2 Beisitzer zu bestimmen, die nicht zur Wahl stehen.
8. Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.
9. Eine Wahl kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Dies hat beim Wahlleiter zu erfolgen. Ist eine Anfechtung begründet, muss innerhalb von 4 Wochen die Wahl wiederholt werden.
10. Bei Wahlen ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Der Zunfrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 1/2 aller anwesenden Mitglieder wahlberechtigt sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 15 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Kassierer ist bei der Jahreshauptversammlung gesondert zu entlassen.
2. Zur Prüfung der Kasse sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen, jedoch spätestens zur Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer haben bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassierers zu beantragen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten.

§ 15 Haftung

1. Haftung im Außenverhältnis

- a) der Verein haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, welche Mitglieder des Vereins verursacht haben.
- b) Für Vorstandsmitglieder haftet der Verein Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 31 BGB.

2. Haftung im Innenverhältnis gegenüber Vorstandsmitgliedern

- a) Wurde ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Schadens, welches es einem Dritten in Ausführung seiner Tätigkeit für den Verein zugefügt hat, durch rechtskräftiges Urteil zur Leistung an den Dritten verurteilt, kann das Vorstandsmitglied, sofern die Leistung erfüllt ist, die im Urteil ausgesprochene Kosten vom Verein ersetzt verlangen, soweit sie ihm entstanden sind. Dies gilt für sonstige Vollstreckungstitel im Sinne der Zivilprozessordnung, insbesondere gerichtliche Vergleiche, entsprechend. Der Anspruch ist hinsichtlich der Nebenkosten und der Kosten des Rechtsstreits ausgeschlossen, wenn die Verteidigung willkürlich oder offensichtlich aussichtslos war. Ob die Verteidigung willkürlich oder offensichtlich aussichtslos war entscheidet im Zweifel die Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder.
- b) Unter den Voraussetzungen von 2. a) kann das Vorstandsmitglied vom Verein verlangen, dass der Verein im Namen und im Auftrag des Vorstandsmitgliedes die Leistung an den Dritten erfüllt, sofern der Dritte gegen das Vorstandsmitglied Klage erhoben hat oder sonst zur Leistung aufgefordert hat und der Anspruch begründet ist. Sofern der Verein den Anspruch an den Dritten für unbegründet hält, ist das Vorstandsmitglied zur Führung des Rechtsstreit verpflichtet, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einer Jahreshauptversammlung die beschließen. Das Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Fortführung des Rechtsstreites zu verweigern, bis der Verein ihm einen Rechtsanwalt bestellt oder ihm die Kostenübernahme des Anwaltshonorar schriftlich zusagt.
- c) Die dem Verein nach 2. a) und b) entstandenen Kosten trägt die Haftpflichtversicherung des Vereins.
- d) Ein Anspruch nach 2. a) und b) ist ausgeschlossen, wenn das Vorstandsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Einspruch nach 2. a) und b) besteht weiter nicht, wenn und soweit dem Vorstandsmitglied Ersatzansprüche gegen Dritte zustehen oder deshalb nicht zustehen, weil das Vorstandsmitglied die Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Dritte schuldhaft vereitelt oder unterlassen hat.
- e) Wird der Verein gem. § 31 BGB zur Leistung an den Dritten verpflichtet, hat das Vorstandsmitglied dem Verein die Kosten im Sinne der 2. a) und b) unter den Voraussetzungen der 2. d) zu ersetzen.
- f) Übersteigt die Höhe des verursachten Schadens die Leistungsfähigkeit des Vorstandsmitgliedes, kann von 2. d) und e) zugunsten des Vorstandsmitgliedes abgewichen werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einer Jahreshauptversammlung dies beschließen. Beschließt die Jahreshauptversammlung, dass von 2. d) oder e) abgewichen werden soll, so entscheidet die Jahreshauptversammlung auch über die Höhe des Anspruches des Vorstandsmitgliedes im Falle der 2. d) oder die Höhe des Erlasses im Falle der 2. e) durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder. Liegen hinsichtlich der Höhe

des Anspruches oder des Erlasses mehr als zwei Vorschläge vor, gilt der Vorschlag als beschlossen, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- g) Sofern nach den vorgenannten Buchstaben ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich ist, ist das betroffene Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgenommen, darf jedoch an der Beratung teilnehmen.

3. Haftung im Innenverhältnis gegenüber Mitgliedern

Die vorgenannten Buchstaben a) bis d), f) und g) der 2. gelten für Mitglieder entsprechend. Die Vorschrift der 2. f) findet für Mitglieder nur in soweit Anwendung, als über eine Abweichung von 2. d) entscheiden werden soll.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Kindergarten St. Josef in Ryingingen zu übertragen. Näheres wird bei Auflösung schriftlich festgelegt.

§ 17 Veranstaltungen

Auftritte innerhalb der Fasnetssaison finden gemeinsam mit allen Untergruppen statt. Ausnahmen sind vorbehalten. Einzelne Termin werden individuell von der Vorstandschaft bestimmt (Pflichttermine). Auftritte außerhalb der Fasnetssaison im Häs nur in Ausnahmen (Hochzeit, Ausstellungen, usw.) und bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Das Häs darf erst nach abstauben am 05.01. der laufenden Saison getragen werden, nachdem das Häs als in Ordnung befunden wurde und der Laufbändel erteilt wurde.

§ 18 Häsordnung

Die Häsordnung kann nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Ulm.

§ 20 Aufnahme der Vereinsgeschäfte

Der Verein wird seine Geschäfte am 31.08.01 (Gründungsversammlung) aufnehmen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB § 21 – 79.
- 2) Die Satzung wurde am 31.08.2001 errichtet und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.05.2010 in der jetzt gültigen Fassung geändert.